

85. Aufgebotsverfahren. Ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, für die Klage auf Anfechtung des Ausschlußurteils ausschließlich zuständig?

§ 957.

I. Zivilsenat. Urk. v. 24. Februar 1912 i. S. Maschinenfabrik B., Aktiengesellschaft (Kl.) w. F. (Bekl.). Rep. I. 35/11.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Auf Antrag der Beklagten hatte das Amtsgericht Zerbst durch Ausschlußurteil vom 27. April 1910 zwei Aktien der Maschinenfabrik B. zu Magdeburg im Nennwerte von je 300 *M* für kraftlos erklärt. Die Maschinenfabrik B. erhob gegen das Ausschlußurteil rechtzeitig die Anfechtungsklage des § 957 *BPD.*, womit sie u. a. geltend machte, das Amtsgericht Zerbst sei nach § 1005 *BPD.* für das Aufgebotsverfahren nicht zuständig gewesen. Die Klage wurde nicht beim Landgerichte Dessau, in dessen Bezirke das Amtsgericht Zerbst seinen Sitz hat, erhoben, sondern beim Landgerichte Magdeburg, wo die Klägerin ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Klage wurde wegen Unzuständigkeit des Landgerichte Magdeburg abgewiesen. Die Berufung und die Revision hatten keinen Erfolg.

#### Gründe:

„Die Revision ist zulässig. Die Revisionsabeklagte hat dies zwar mit dem Hinweise bestritten, daß der Wert der beiden für kraftlos erklärten Aktien nur einen Betrag von 600 *M* ausmache und einer der Ausnahmefälle des § 547 *BPD.*, in welchen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet, hier nicht vorliege. Die Klägerin hat aber demgegenüber zutreffend darauf hingewiesen, daß für die Anfechtungsklagen aus § 957 Abs. 2 *BPD.* das Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig sei und deshalb § 547 Nr. 2 *BPD.* zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Rechtsansicht ist beizutreten.

Zwar ist es richtig, daß in § 957 nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der dort festgesetzte Gerichtsstand des dem Aufgebotsgerichte übergeordneten Landgerichte ein ausschließlicher sei. Diese Tatsache allein rechtfertigt jedoch noch nicht den — allerdings von der Mehrzahl der Kommentatoren der Zivilprozeßordnung gebilligten — Schluß, daß der Gerichtsstand kein ausschließlicher sei. Denn aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergibt sich das Gegenteil. In § 779 des Entwurfs war für die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil die Zuständigkeit des Aufgebotsgerichts selbst vorgesehen.

Vgl. Sahn, Materialien z. *BPD.* II, Abt. I S. 99 und 484.

Bei der Beratung in der Reichstagskommission erregte diese Bestimmung Bedenken, da es sich bei der Amortisation von Urkunden um sehr wichtige Gegenstände handle, es deshalb besser sei, die Ent-

scheidung über die Aufhebungsklage einem andern Richter zu übertragen und die Kontrolle des amtsgerichtlichen Verfahrens sowie die Revision des höchsten Gerichtshofs nicht auszuschließen (a. a. O. S. 879, 880). Daraufhin wurde zu Abs. 2 des § 779, der dem Abs. 2 § 957 des Gesetzes in der jetzigen Fassung entspricht, der abgeänderte Antrag Struckmann angenommen, welcher die Aufhebungsklage gegen das Ausschlußurteil an das Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, anstatt an das Aufgebotsgericht selbst verwies. Aus diesen Vorgängen ergibt sich mit Sicherheit daß der in § 957 festgesetzte Gerichtsstand des Landgerichts, welches dem Aufgebotsgericht übergeordnet ist, aus öffentlichen Rücksichten als ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt worden ist, der einer Abänderung durch Vereinbarung der Parteien nicht unterliegt.

Vgl. Seuffert, Komm. z. BPD. (11. Aufl.) Anm. 2 zu § 957; v. Bülow, BPD. (2. Aufl.) S. 692 Anm. 2 zu § 834; Endemann, BPD. Bd. 3 S. 419.

Ist die Revision hiernach ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands zulässig, so erweist sie sich sachlich doch nicht als begründet. Für die Aufhebungsklage gegen das Ausschlußurteil ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, hier also, da das Ausschlußurteil vom Amtsgerichte Bербst tatsächlich erlassen wurde, das diesem Amtsgericht übergeordnete Landgericht Dessau. Durch die Aufhebungsklage soll, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, ein Ersatz dafür geschaffen werden, daß gegen das Ausschlußurteil ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Zur Entscheidung über ein Rechtsmittel ist aber nur dasjenige Gericht zuständig, welches dem wirklich tätig gewordenen Gerichte übergeordnet ist. Wenn dagegen die Revision meint, unter dem Aufgebotsgerichte könne nur das Gericht verstanden werden, das für das Aufgebotsverfahren zuständig war, so ist diese Meinung nicht stichhaltig, weil sie dem Sprachgebrauche, wie der wörtlichen Fassung des § 957 widerspricht und unbeachtet läßt, daß sich unter den Gründen, die nach § 957 zur Aufhebungsklage berechtigen, die Unzuständigkeit des tatsächlich tätig gewordenen Aufgebotsgerichts nicht findet. . . .